

VERORDNUNG

des Landratsamtes Neu-Ulm über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Schießen,
Landkreis Neu-Ulm, für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Schießen,
Gemeinde Roggenburg vom 11.05.1999

in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23.07.2003

in Kraft seit 26.07.2003

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 823), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl S. 325), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Gemeindeteil Schießen, Gemeinde Roggenburg, wird in der Gemarkung Schießen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 2 Schutzzonen I (Fassungsbereiche),
 - 1 Schutzzone II (engere Schutzzone),
 - 1 Schutzzone III (weitere Schutzzone).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf den jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenzen oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, an der Außenkante der Abgrenzungslinien.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegener Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|-----------------------|---|---|
| entspricht Zone | I | II | III |
| 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist | v e r b o t e n | | verboten wie Nr. 1.2 |
| 1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern | v e r b o t e n | verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden | |
| 1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen | v e r b o t e n | | |
| 1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *) | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter |
| 1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *) | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen |
| 1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen | v e r b o t e n | | v e r b o t e n , sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt |
| 1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *) | v e r b o t e n | | v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter |
| 1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen | v e r b o t e n | | |

*) Es wird auf die besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) in Anhang 5 der Anlagenverordnung (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält.

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|-----------------------|--|---|
| entspricht Zone | I | II | III |
| 1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *) | verboten | | verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1 |
| 1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2 | verboten | | - verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird |
| 1.11 Beweidung | verboten | | --- |
| 1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln | verboten | verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden | |
| 1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | verboten | | |
| 1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | verboten | | verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet |
| 1.15 Nasskonservierung von Rundholz | verboten | | |
| 1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | | |
| 1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern | verboten | | |
| 1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern | verboten | verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen | |
| 1.19 Kahlschlag größer als 10.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung | verboten | | |
| 1.20 Winterfurche | verboten | verboten, ausgenommen wenn fruchtfolge-, standort- und witterungsbedingt möglich | |
| 1.21 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht | --- | erforderlich, soweit fruchtfolge-, standort- und witterungsbedingt möglich | |

*) Es wird auf die besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) in Anhang 5 der Anlagenverordnung (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält.

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|-----------------------|------------------------------|-------------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |

2. bei sonstigen Bodennutzungen (so weit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)

| | | | |
|-----|---|----------|--|
| 2.1 | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche | verboten | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung |
| 2.2 | Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen | verboten | |
| 2.3 | Teichnutzung | verboten | Fischfütterung verboten |

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

| | | | |
|-----|---|----------|--|
| 3.1 | Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 3.2 | Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 3.3 | Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2 |
| 3.4 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12) | verboten | verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist |
| 3.5 | Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern | verboten | verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe) |
| 3.6 | Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes | verboten | |
| 3.7 | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung | verboten | |

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|-----------------------|------------------------------|-------------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

| | | | |
|-----|--|----------|--|
| 4.1 | Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.2 | Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.3 | Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter |
| 4.4 | Ausbringen von Abwasser | verboten | |
| 4.5 | Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.6 | Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern | verboten | - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer |
| 4.7 | Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird |

5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

| | | | | |
|-----|---|----------|---|--|
| 5.1 | Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt - öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers | verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IM-Bek vom 28.05.1982 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II |
| 5.2 | Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | | |
| 5.3 | zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden | verboten | | |

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|--|-----------------------|---|--|
| | I | II | III |
| 5.4 Bade- und Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art | verboten | | verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 |
| 5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | | - verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschieß- anlagen |
| 5.6 Sportveranstaltungen durch- zuführen | verboten | | - verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport |
| 5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | verboten | | |
| 5.8 Flugplätze einschließlich Si- cherheitsflächen, Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | | |
| 5.9 Militärische Übungen durch- zuführen | verboten | verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifi- zierten Straßen | |
| 5.10 Baustelleinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern | verboten | | --- |
| 5.11 Untertage-Bergbau, Tunnel- bauten | verboten | | |
| 5.12 Durchführung von Bohrungen | verboten | verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rah- men von Bodenuntersuchungen | |
| 5.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärt- nerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswe- gen | verboten | | |
| 5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2) | verboten | verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird | |
| 5.15 Beregnung | verboten wie Nr. 1.14 | | |
| 6. <u>bei baulichen Anlagen allgemein</u> | | | |
| 6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | | - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Be- achtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt |

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|-----------------------|------------------------------|-------------------------------|
| | I | II | III |
| 6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung | verboten | | |
| 7. Betreten | verboten | --- | |

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
 - oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegen steht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neu-Ulm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neu-Ulm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringung von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7
Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neu-Ulm und des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neu-Ulm oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.

§ 8
Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5, 6 und 7 nicht duldet.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Schießen (Landkreis Neu-Ulm) für die Wasserversorgung Schießen vom 27.03.1979 außer Kraft.

Neu-Ulm, den 11.05.1999
Landratsamt Neu-Ulm

Erich Josef Geßner
Landrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

| | | | |
|---|----------------------------|--------------|---------------------|
| - | Milchkühe | 40 Stück | 1 Stück = 1,0 DE |
| - | Mastbullen | 65 Stück | 1 Stück = 0,62 DE |
| - | Mastkälber, Jungmastrinder | 150 Stück | 1 Stück = 0,27 DE |
| - | Mastschweine | 300 Stück | 1 Stück = 0,13 DE |
| - | Legehennen, Mastputen | 3.500 Stück | 100 Stück = 1,14 DE |
| - | sonstiges Mastgeflügel | 10.000 Stück | 100 Stück = 0,4 DE |

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die max. Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

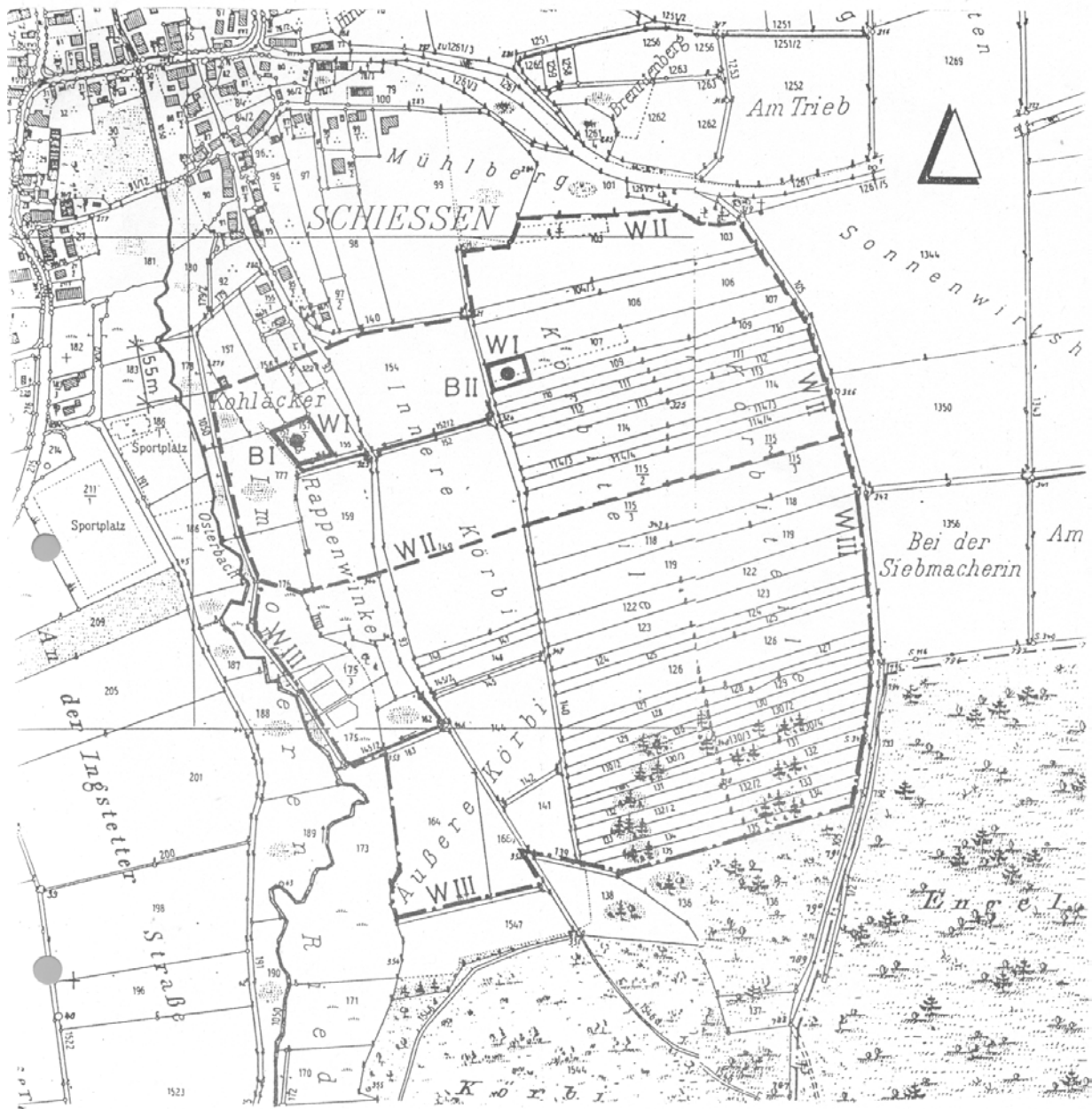
1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten



WASSERSCHUTZGEBIET SCHIESSEN
LAGEPLAN M = 1 : 5000

LEGENDE

- B I , B II BRUNNEN I UND II
- W I ZONE I
(FASSUNGSBEREICH)
- W II ZONE II
(ENGERE SCHUTZZONE)
- W III ZONE III
(WEITERE SCHUTZZONE)

Anlage 1

zu § 2 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamtes
Neu-Ulm über das Wasserschutzgebiet in der Ge-
markung Schießen, Landkreis Neu-Ulm, für die
Wasserversorgung Schießen, Gemeinde Roggenburg

Neu-Ulm, den 11.05.99
Landratsamt

Erich Josef Gebner
Landrat